

**RS OGH 1964/6/15 110s125/64,
100s32/79, 90s79/84, 110s44/88,
130s141/95**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1964

Norm

StPO §362

Rechtssatz

- a) Die außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist auch bei geschwornengerichtlichen Urteilen möglich.
- b) Sie kann schon in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluß erfolgen, auch wenn ansonsten über eine vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung ein Gerichtstag anzuordnen wäre.
- c) Sie kann sich auf vorliegende Mängel des bisher durchgeführten Verfahrens gründen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 125/64
Entscheidungstext OGH 15.06.1964 11 Os 125/64
Veröff: SSt XXXV/36 = RZ 1964,182
- 10 Os 32/79
Entscheidungstext OGH 21.03.1979 10 Os 32/79
nur: Sie kann schon in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluß erfolgen, auch wenn ansonsten über eine vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung ein Gerichtstag anzuordnen wäre. (T1)
- 9 Os 79/84
Entscheidungstext OGH 21.08.1984 9 Os 79/84
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Kein Eingehen auf die erhobenen Rechtsmittel. (T2)
- 11 Os 44/88
Entscheidungstext OGH 26.04.1988 11 Os 44/88
Vgl auch; nur: Die außerordentliche Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist auch bei geschwornengerichtlichen Urteilen möglich. (T3) nur: Sie kann sich auf vorliegende Mängel des bisher durchgeführten Verfahrens gründen. (T4) Veröff: EvBl 1988/116 S 533
- 13 Os 141/95
Entscheidungstext OGH 18.10.1995 13 Os 141/95
nur T1; nur T4; Beis wie T2; Beisatz: Teilaufhebung und Zurückverweisung zu neuer Verhandlung und Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluß. (T5) Veröff: SSt 59/24

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0101129

Dokumentnummer

JJR_19640615_OGH0002_0110OS00125_6400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at